



# LOST IN DISSERTATION?

VON DER LITERATURVERWALTUNG BIS ZUR PUBLIKATION. EINE VORTRAGSREIHE  
FÜR DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN JUNI/JULI 2017



## Agenda

- ➔ Promotionsordnungen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis –  
Einige Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Publizierens
- ➔ Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Plagiat
- ➔ Rechtsfragen der Übernahme fremder Inhalte
- ➔ Akademischer Reputationserwerb und die Wahl des idealen Publikationsorts
- ➔ Gestaltung des Verlagsvertrags
- ➔ Wer soll das bezahlen, wer hat so viel Geld? –  
Druckkostenzuschüsse, Publikationspauschalen und Open Access-Fonds
- ➔ Nach der Veröffentlichung –  
VG-Wort-Tantiemen, Rezensionen und (alternative) Nutzungsmetriken



# Promotionsordnungen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis – Einige Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Publizierens

„Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.“

## Das Plagiat ist ein Zwitterwesen: „Wissenschaftsplagiat“ UND „Urheberrechtsplagiat“

- ➔ **Regeln der „Guten wissenschaftlichen Praxis“**, z.B. Positionspapier Hochschulverbände: „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“ >

### Urheberrecht:

- Ist ein zitiertes Werk überhaupt urheberrechtlich geschützt ?
- Zitatrecht, § 51 UrhG: Nutzung muss durch Zitatweck gerechtfertigt sein

# Verstoß gegen die „Gute Wissenschaftliche Praxis“



# Schmücken mit fremden Federn

## ⇒ Recherche und Zitation:

→ korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren bzw. Verweisen. Erkennbarkeit, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde: Deutliche Hinweise auf wörtliche und gedankliche Entlehnungen

## ⇒ Plagiat:

→ wörtliche und gedankliche *Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung*: im Regelfall prüfungsrelevante Täuschungsversuche

Aus: Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV): Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten: [https://www.hochschulverband.de/uploads/media/Gute\\_wiss.\\_Praxis\\_Fakultaetenta ge\\_01.pdf](https://www.hochschulverband.de/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetenta ge_01.pdf)

## § 3 LHG Baden-Württemberg

...

(5) ....Ein Verstoß ... liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.



# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

---

|                    |  |                                      |
|--------------------|--|--------------------------------------|
| Herausgeber:       | Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin<br>Unter den Linden 6, 10099 Berlin | <b>Nr. 06/2014</b>                   |
| Satz und Vertrieb: | Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  | <b>23. Jahrgang/17. Februar 2014</b> |

---

## **§ 5 Kommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Humboldt-Universität richtet zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Kommission ein.

(2) Der Kommission gehören vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei aus dem akademischen Mittelbau an. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder werden mit Zustimmung des Akademischen Präsidenten oder die Präsidentin jeweils drei Jahren bestellt. Der Präsident bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **Abschnitt 4: Verfahren**

## **§ 6 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Kommission prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der HU, die mindestens einen Masterabschluss bzw. einen vergleichbaren höheren Abschluss eines Studiengangs vorweisen können, unverzüglich. Sie wird tätig, wenn sie durch die Ombudsperson, universitäre Gremien oder Mitglieder der Universität oder in sonstiger Weise über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird.

(2) Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten sind schriftlich über die Geschäftsstelle an die Kommission zu richten. Die Kommission prüft

# Urheberrechtliche Dimension des Plagiats:

Die Übernahme fremder  
urheberrechtlich  
geschützter Inhalte als  
„Zitat“

## Schutzgegenstand im Urheberrecht

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: 1.Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- 2.Werke der Musik;
- 3.pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- 4.Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- 5.Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6.Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7.Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



**Chimpanzee congo painting** Gemeinfrei [Bedingungen ansehen](#)

Chimpanzee Congo - [http://www.focus.it/artisti\\_bestiali281311\\_1644\\_C9.aspx](http://www.focus.it/artisti_bestiali281311_1644_C9.aspx) → [http://www.focus.it/Allegati/2011/4/2---congo-scimmia\\_408265.jpg](http://www.focus.it/Allegati/2011/4/2---congo-scimmia_408265.jpg)



Schimpansen können nicht Erzeuger eines „Werkes“ sein

Keine Beschreibung verfügbar.

- Hochgeladen von Ksd5
- Hochgeladen: 25. Juli 2013
- PD-Art (PD-animal), Paintings by chimpanzees



## Urheberrechtsschutz (schon) von Textausschnitten

Schon ein aus **elf Wörtern** bestehender Auszug aus einem Zeitungsartikel kann urheberrechtlich geschützt sein, wenn die so wiedergegebenen Bestandteile die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringen.

EuGH „Infopaq“ ( 2009)

## Klage FAZ wegen Rezension

- ⇒ Zeitungsartikel genießen regelmäßig urheberrechtlichen Schutz und **bereits die Übernahme kurzer, prägnanter Textpassagen** aus Buchbesprechungen kann eine Urheberrechtsverletzung darstellen.
- ⇒ (LG München I, Urteil vom 12.02.2014, Az.: 21 O 7543/12)



➔ <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-bielefeld-beschluss-4-o-144-16-twitter-tweet-urheberrecht/>

## § 51 UrhG, Zitate

- ➔ Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines **veröffentlichten Werkes** zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang **durch den besonderen Zweck gerechtfertigt** ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
  - ➔ 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, (**wissenschaftliches Großzitat**)
  - ➔ 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, (**Kleinzitat**)
  - ➔ ...

## § 51, Zitat

- ➔ **Zitiertes Werk muss bereits veröffentlicht sein**
- ➔ **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe erlaubt**
- ➔ **Durch den besonderen Zitat-Zweck gerechtfertigt**

## Zitatzweck

- ➔ ...zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen
- ➔ Nicht: Illustration/ Schmuck
- ➔ Nicht: Zweck der eigenen Arbeitersparnis
- >

„Belegcharakter“ des Zitats:

der Sinn eines Zitats besteht darin, unter Heranziehung fremden Gedankenguts einen Beleg für die eigenen Ausführungen zu geben und diese damit zu erläutern (vgl. BGH GRUR 1968, 607, 609 - Kandinsky I). Es kommt darauf an, daß die abgebildeten Werke äußerlich und innerlich mit der Gedankenführung in dem Buch verbunden sind und diese erläutern

## § 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, **51**, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist **stets die Quelle deutlich anzugeben**. ...

Umberto Eco: „Ein Buch zitieren, aus dem man einen Satz übernommen hat, heißt Schulden zahlen“

Plagiate, die keine

Urheberrechtsverletzungen sind ? >

- ✓ Nicht mehr UrhR geschützte Werke, die ohne Quellenangabe übernommen werden >

Urheberrechtsverletzungen, die keine Plagiate sind ? >

- ✓ z.B. (zu) großräumige Textübernahmen mit Quellenangabe



- ➔ **TUM Zitierleitfaden:** <https://mediatum.ub.tum.de/doc/1231945/1231945.pdf>
- ➔ **Uni Göttingen, Zitieren - Anmerkungsapparat und Literaturverzeichnis:** [https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/...pdf/Leitfaden Zitieren.pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/...pdf/Leitfaden_Zitieren.pdf)
- ➔ **Universität Ulm:** <https://www.uni-ulm.de/einrichtungen/kiz/service-katalog/wid/publikationsmanagement/urheberrecht-richtig-zitieren/zitatnachweiszitationsstil/>

# Plagiats-Kategorien

<http://www.flickr.com/photos/wiredforsound23/5904308311/>

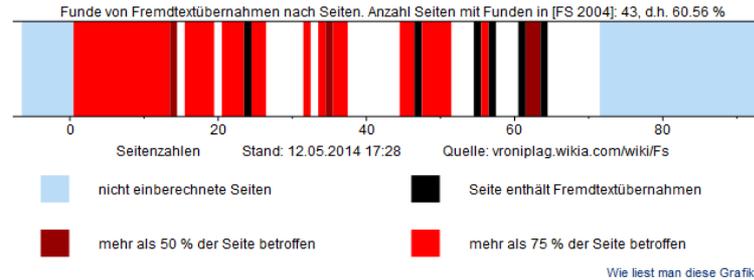


By Wiredforlego; <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

<http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/Fs>

### Strothmann: Wirkung von nichtliquorgängigem Naloxon-Methiodid auf myokardiales Stuning im chronisch instrumentierten, wachen Hund

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des doctor medicinae der medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 1. Berichterstatter: PD Dr. Thomas Peter Weber, 2. Berichterstatter: PD Dr. Ulf R. Liljenqvist. Tag der mündlichen Prüfung: 16. Juni 2004, Publikation: Münster, 8. Juli 2004. → Download Deutsche Nationalbibliothek → Download Universitätsbibliothek Münster



### A critical discussion of the thesis by Dr. Aziza El Harrak: Pharmacological investigation of spreading depression propagation in rat neocortical tissues

Submitted to the department of medicine of the Wilhelms-Universität Münster, in fulfillment of the requirements for the degree of doctor medicinae dentium. 1st examiner: PD Dr. med. Christoph Greiner 2nd examiner: Prof. Dr. med. Ali Gorji. Oral examination: 20. November 2009. Publication: Münster, 6. January 2010. → Download Deutsche Nationalbibliothek → Download Universitätsbibliothek Münster





- ➔ 1 Komplettplagiat
- ➔ 2 Verschleierung
- ➔ 3 Übersetzungsplagiat
- ➔ 4 Strukturplagiat
- ➔ 5 Alibi-Fußnote
  - 5.1 Bauernopfer
  - 5.2 Verschärftes Bauernopfer
- ➔ 6 Weitere Kategorien
  - 6.1 Halbsatzflickerei
  - 6.2 Shake & Paste
  - 6.3 Kopiertes Zitat
  - 6.4 Unbekannte Quelle
  - 6.5 Verdachtsmomente
  - 6.6 Möglicherweise übernommene Rechtschreibfehler
  - 6.7 Eigenplagiat
  - 6.8 Kein Plagiat
- ➔ 7 Fußnoten
- ➔ 8 Kommentare



## Kategorie: Verschleierung

Verschleierungen sind Textstellen, die erkennbar von fremden Quellen abstammen, aber umformuliert und weder als Paraphrase noch als Zitat erkennbar gemacht wurden. Die Vermutung, dass die Neuformulierung dazu dient, die Herkunft aus fremder Quelle zu verschleiern, liegt nahe

Seite: 201, Zeilen: 1-15

So setzt dieser halbherzige und völlig unrealistische Lösungsvorschlag (die Lösung eines mehr als 50-jährigen kriegerischen Konflikts innerhalb von eineinhalb Jahren) auch genau an der falschen Stelle an. Bevor über die wirklich strategischen Fragen debattiert wird - über die jede noch so stabilisierte palästinensische Regierung fallen könnte, falls der Bürgerkrieg bis dahin noch nicht ausgebrochen sein sollte - wird ein palästinensisches Verwaltungssystem geschaffen, das nur eines zum Ziel hat: Es soll den palästinensischen Widerstandsgruppen die Schlagkraft nehmen, die eine ebenso große Unterstützung in der Bevölkerung besitzen wie die FATAH von Arafat und die islamische Bewegung der HAMAS. So würde Israel anschließend bei den Verhandlungen um all die Fragen, um die sich dieser Konflikt eigentlich dreht, in der eindeutig stärkeren Position sein. Die Palästinenser hätten das Druckmittel des bewaffneten Kampfes nicht mehr zur Verfügung.

Seite(n): 1 (Internetquelle), Zeilen: -

So greift dieser halbherzige und völlig unrealistische Lösungsvorschlag (die Lösung eines mehr als 50-jährigen kriegerischen Konflikts innerhalb von eineinhalb Jahren) auch genau an der falschen Seite an. Bevor über die wirklich strategischen Fragen debattiert wird - über die jede noch so stabilisierte palästinensische Regierung fallen könnte, falls der Bürgerkrieg bis dahin noch nicht ausgebrochen sein sollte - wird ein palästinensisches Verwaltungssystem geschaffen, das nur eines zum Ziel hat: Es soll der palästinensischen Widerstandskraft die Zähne ziehen und die Organisationen, die, was die Unterstützung in der Bevölkerung betrifft, eine ebenso große Legitimität haben, wie die Fatah von Arafat, zerschmettern. So würde Israel anschließend bei den Verhandlungen um all die Fragen, um die sich dieser Konflikt eigentlich dreht, in der eindeutig stärkeren Position sein. Die Palästinenser hätten das Druckmittel des bewaffneten Kampfes nicht mehr zur Verfügung.

### Anmerkungen

Fast identisch, ohne irgendeinen Hinweis auf eine Übernahme.

### Sichter

(Graf Isolan)  
Agrippina1



## Kategorie: BauernOpfer

- ➔ Fußnote zu einem unbedeutenden Teil eines Originaltexts, größere Abschnitte aus demselben ohne Zitatnachweis übernommen.
- ➔ Wirklich großräumige Verwendung von ganzen Absätzen

|   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| <b>Untersuchte Arbeit:</b><br>Seite: 59, Zeilen: 13-20  | <b>Quelle: Götz 1995</b><br>Seite(n): 347, Zeilen: 60-65   | Farbig            |
| In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich keine Leitungsaufgaben des Vorstands übernehmen darf, zu denen als essentieller Bestandteil eben auch Überwachungsfunktionen gehören. Deshalb muß sich die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats grundsätzlich darauf beschränken, zu untersuchen, ob der Vorstand seinen Pflichten zu einer ausreichenden Überwachung des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikocontrollings nachkommt [FN 282].<br>[FN 282: Mertens, in: Kölner Kommentar zum AktG, § 111 Rdnr. 14; Götz, AG 1995, 337, 347; Lutter, ZHR 159 (1995), 287, 291 f.; ders., AG 1991, 213.] | Allerdings ist dabei zu beachten, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich keine Leitungsaufgaben des Vorstands, zu denen, wie unter II. ausgeführt, als essentieller Bestandteil derselben auch Überwachungsfunktionen gehören, übernehmen darf. So muß sich die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats grundsätzlich darauf beschränken zu untersuchen, ob der Vorstand seinen Pflichten zu einer ausreichenden Überwachung des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikocontrollings nachkommt. |                   |
| <b>Anmerkungen</b>  |  | Suchter<br>Lutter |
| Weitgehend wörtliche Übernahme ohne Kenntlichmachung eines Zitats. Ein Quellenverweis ist zwar vorhanden, lässt den Leser aber im Unklaren über Art und Umfang der Übernahme.   |  |                   |



## Kategorie: StrukturPlagiat

- ➔ Hier werden keine Wörter, sondern die **Struktur eines Texts übernommen**. Beispielsweise zu finden in Gliederungen, aber auch in Auflistungen verwandter Arbeiten.

**GuttenPlag Wiki** Im Wiki Über Interessante Seiten Administratives  
Wiki-Aktivität Zufällige Seite Videos Neue Bilder

**Seite 111-117 Gliederung** Bearbeiten 4.221 SEITEN IN DIESEM WIKI  
Kommentare 26

**Dissertation :**

- (4) Das Wechselspiel zwischen Verfassungsfunktion und politischer Diskussion ..... 111
  - (a) Die Legitimationsfunktion als Gradmesser der (politischen) Verfassungsdebatte - das US-Modell als Vorbild?
  - (b) Organisations- und Begrenzungsfunktionen in der Verfassungsdebatte
  - (c) Integrations- und Identifikationsfunktion: Transparenz und Bürgernähe, EU-Skepsiskultivierung . . . 116

**Sonja Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, München 2001:**

- 5. Verfassungskonzepte und deren Alternativen..... 30
  - 5.1. Begrifflichkeiten: Verfassung, Verfassungsvertrag, Grundvertrag..... 30
  - 5.2. Legitimationsfunktion: Das Zwei-Kammer-System und Wahl des Kommissionspräsidenten ..... 32
  - 5.3. Organisationsfunktion: Europäische Regierung und Kompetenzkatalog.... 37
  - 5.4. Begrenzungsfunktion: Die Grundrechtecharta..... 44
  - 5.5 Integrations- und Identifikationsfunktion: Transparenz und Bürgernähe.... 45

**Hinweis:** Zur Gliederung ist zu erwähnen, dass auch auf den entsprechenden Seiten (111-117) nicht nur die gegenübergestellten Gliederungspunkte sondern sich auch viele Textteile von Volkmann-Schluck wiederfinden. Außerdem gilt das gleiche (Gliederung und Inhalt übernommen) schon für die Seiten 100-110.

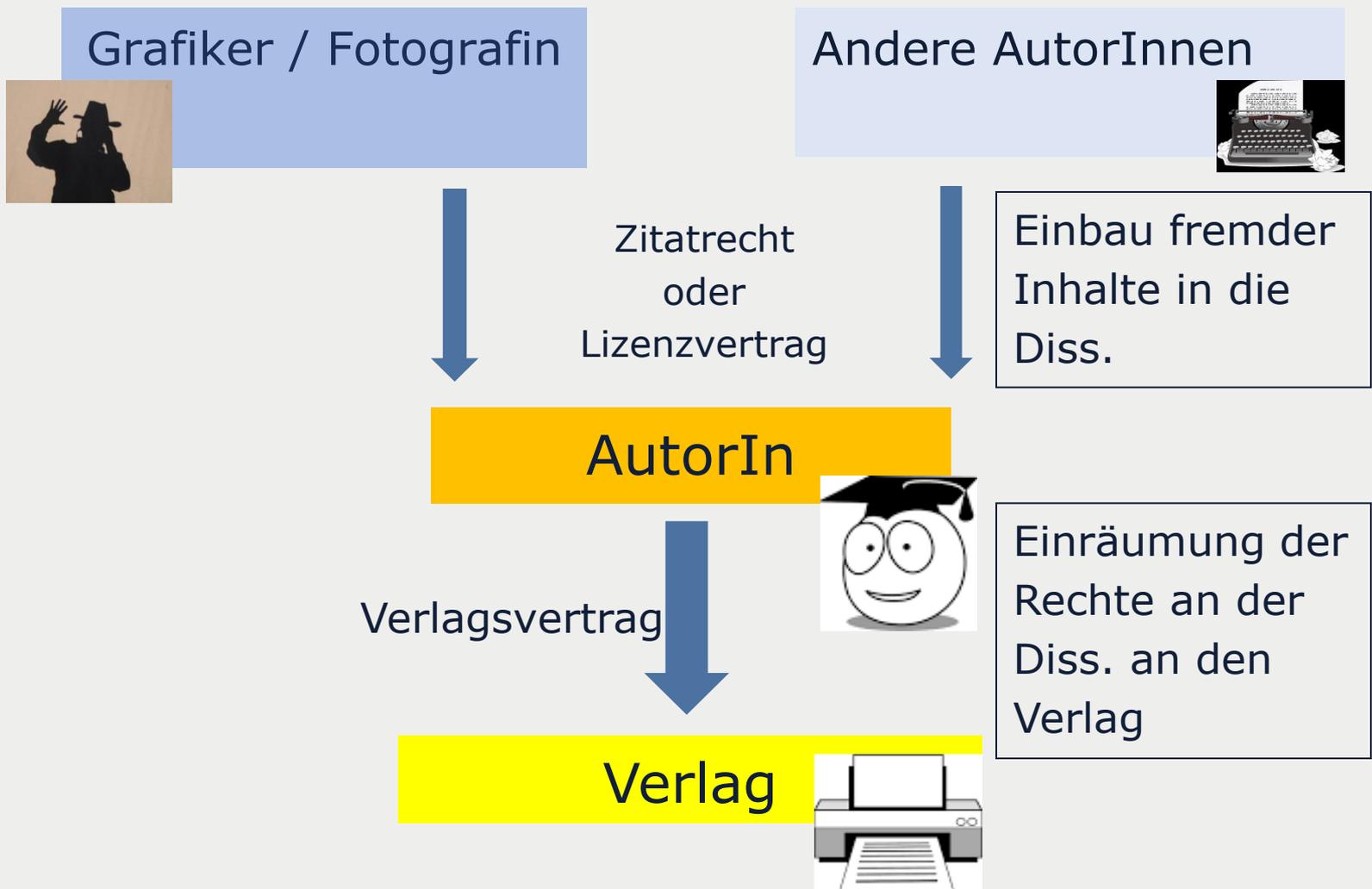
## Näheres zu Zitaten und Plagiaten:

- ➔ Deutsche Forschungsgemeinschaft: [Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" - Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis \(pdf | 691 KB\)](#)
- ➔ Irights.info: <http://www.iriights.info/index.php?q=node/548&Kategorie=Unterricht>
- ➔ Plagiat-Portal der HTW Berlin: <http://plagiat.htw-berlin.de/>
- ➔ Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV): Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten: [https://www.hochschulverband.de/uploads/media/Gute\\_wiss\\_Praxis\\_Fakultaetentage\\_01.pdf](https://www.hochschulverband.de/uploads/media/Gute_wiss_Praxis_Fakultaetentage_01.pdf)

# Wenn das Zitatrecht nicht ausreicht: Open-Content-Lizenzen und andere Lizenzverträge



<https://icons8.com/license/>  
Nutzungsrechte: [cc-by-nd 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/)



Rechteeinräumung

# Open Content-Lizenzen





By XY

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Aussage / Bedingungen dieser Lizenz:

- XY ist Rechteinhaber
- Jeder darf das Werk verbreiten, ins Netz stellen, bearbeiten...
- „XY“ muss genannt werden
- Das (unbearbeitete) Werk darf nur unter der gleichen Lizenz genutzt werden

## Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

This is a human-readable summary of (and not a substitute for) the [license](#).

[Disclaimer](#)



### You are free to:

**Share** — copy and redistribute the material in any medium or format

**Adapt** — remix, transform, and build upon the material

for any purpose, even commercially.

The licensor cannot revoke these freedoms as long as you follow the license terms.

### Under the following terms:



**Attribution** — You must give **appropriate credit**, provide a link to the license, and **indicate if changes were made**. You may do so in any reasonable manner, but not in any way that suggests the licensor endorses you or your use.

**No additional restrictions** — You may not apply legal terms or **technological measures** that legally restrict others from doing anything the license permits.



## Attribution 4.0 International



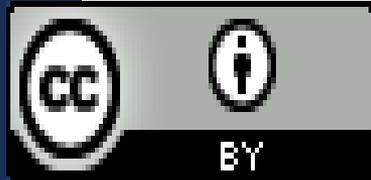
Creative Commons Corporation (“Creative Commons”) is not a law firm and does not provide legal services or legal advice. Distribution of Creative Commons public licenses does not create a lawyer-client or other relationship. Creative Commons makes its licenses and related information available on an “as-is” basis. Creative Commons gives no warranties regarding its licenses, any material licensed under their terms and conditions, or any related information. Creative Commons disclaims all liability for damages resulting from their use to the fullest extent possible.

### Using Creative Commons Public Licenses

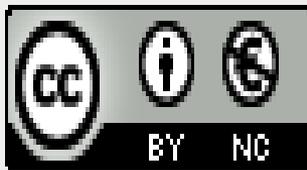
Creative Commons public licenses provide a standard set of terms and conditions that creators and other rights holders may use to share original works of authorship and other material subject to copyright and certain other rights specified in the public license below. The following considerations are for informational purposes only, are not exhaustive, and do not form part of our licenses.

**Considerations for licensors:** Our public licenses are intended for use by those authorized to give the public permission to use material in ways otherwise restricted by copyright and certain other rights. Our licenses are irrevocable. Licensors should read and understand the terms and conditions of the license they choose before applying it. Licensors should also secure all rights necessary before applying our licenses so that the public can reuse the material as expected. Licensors should clearly mark any material not subject to the license. This includes other CC-licensed material, or material used under an exception or limitation to copyright. [More considerations for licensors.](#)

**Considerations for the public:** By using one of our public licenses, a licensor grants the public permission to use the licensed material under specified terms and conditions. If the licensor’s permission is not necessary for any reason—for example, because of any applicable exception or limitation to copyright—then that use is not regulated by the license. Our licenses grant only permissions under copyright and certain other rights that a licensor has authority to grant. Use of the licensed material may still be restricted for other reasons, including because others have copyright or other rights in the material. A licensor may make special requests, such as asking that all changes be marked or described.



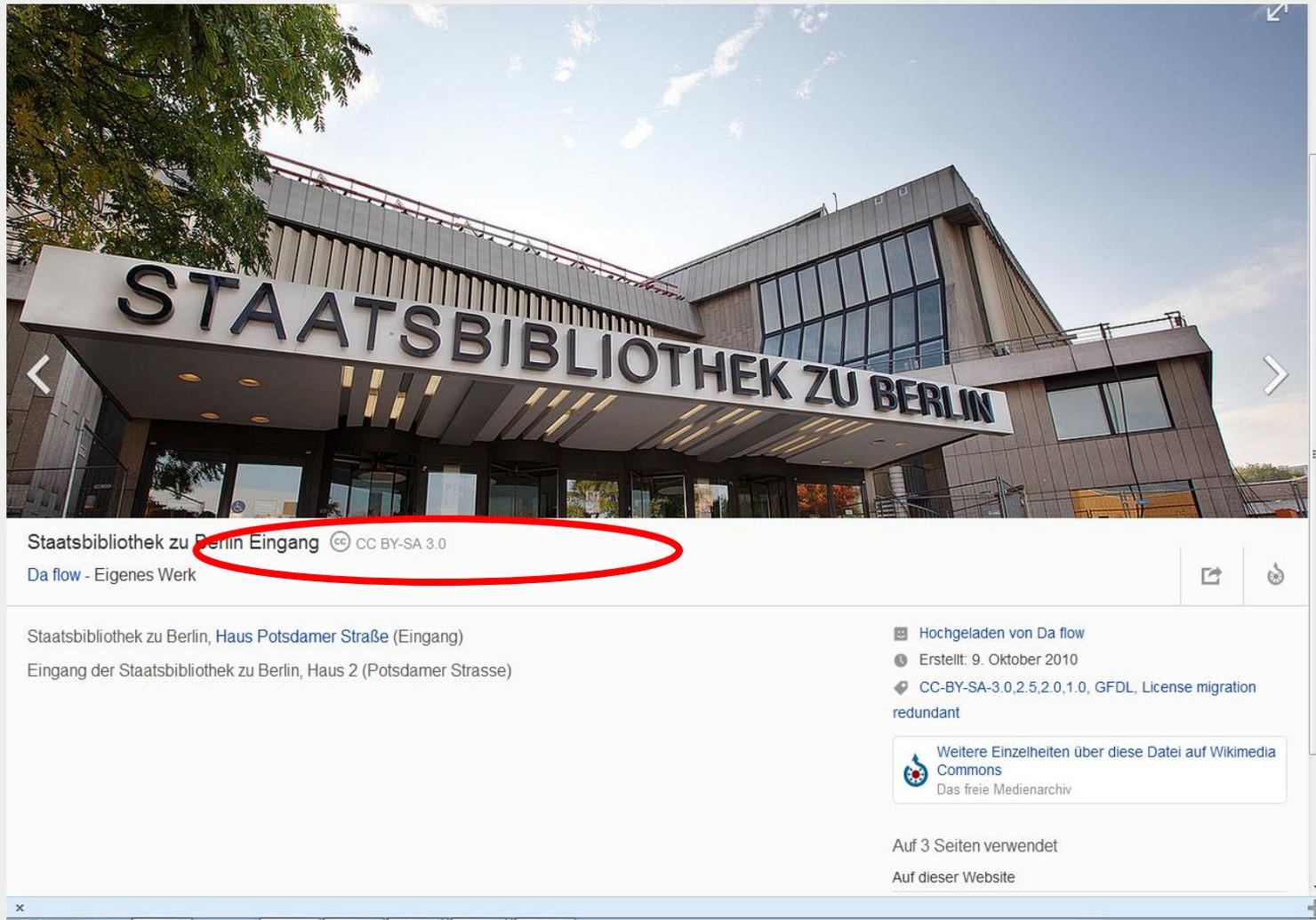
Bei Nutzung keine Angabe  
des Namens oder der  
„Lizenz“ erforderlich



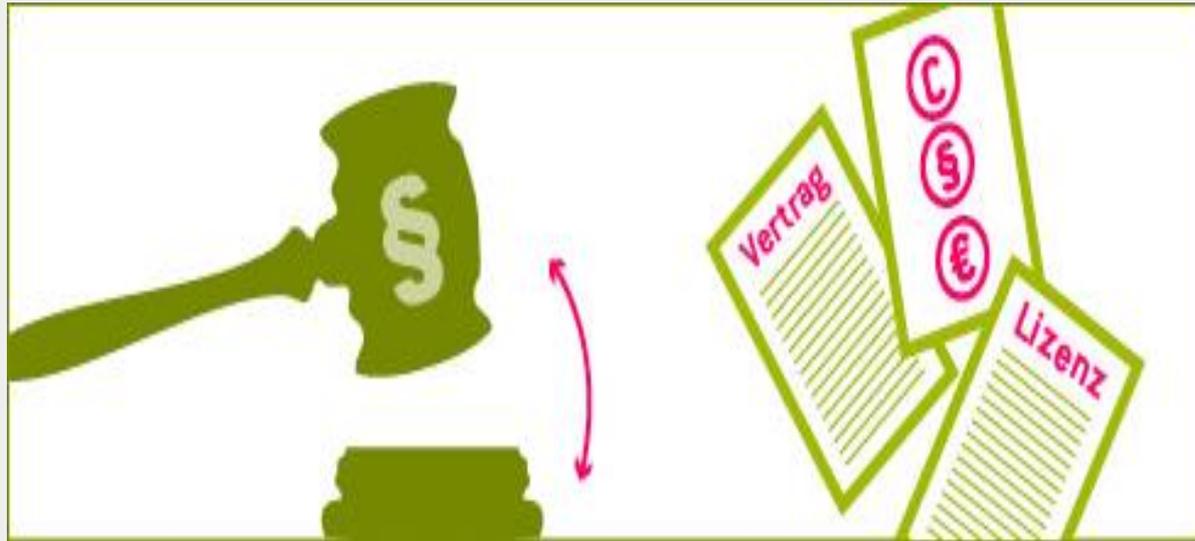
Auch das bearbeitete  
Werk darf nur unter der  
gleichen Lizenz genutzt  
werden



## Nachnutzung von „freien“ Werken



# Verlagsvertrag



<https://irights.info/artikel/vg-wort-ausschtung-das-patentamt-entzieht-sich/7275>  
Nutzungsrechte: [Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung Lizenz 2.0 Germany](#)



## Wichtige Vertrags-Aspekte

- ➔ **Überlassungsverpflichtung** des Verfassers
- ➔ **Auswertungspflicht** des Verlegers
- ➔ **Einräumung von i.d.R. exklusiven, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechten:**  
Nutzungsrechte z.B. für Vervielfältigung und Verbreitung als Hardcoverausgabe, auf Datenträgern (CD-ROM, DVD, etc.), „Öffentliche Zugänglichmachung“ als (Online)-E-Book, in einer Gesamtausgabe -
- ➔ **Zuständigkeit für Rechteklärung** an fremden Text- und/oder Bildvorlagen, Kostentragung
- ➔ **Honorar:** Bestimmter Prozentsatz am Verlags-Nettoerlös (Absatzhonorar) oder Netto-Ladenpreis. Seltener: Pauschalhonorar
- ➔ **Endkorrektur** (durch Verfasser ?)
- ➔ **Ggf. Druckkostenzuschuss**

# Verlagsgesetz

# Überlassungsverpflichtung / Auswertungspflicht

>

⇒ **§ 1 VerlagsG:** Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.>

➤ Verlagsrecht = Recht zur verlagstypischen Vervielfältigung und Verbreitung (Druckform)

## Enthaltungspflicht

**§ 2 (1) VerlagsG:** Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

...

## (Ausschließliches) Verlagsrecht

### **§ 8 VerlagsG**

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

## Beispielsklausel: Rechteeinräumungen – auch „Nebenrechte“

### § 8

Der Verlag erwirbt das Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben auf der ganzen Welt, ferner sämtliche Nebenrechte, die dem Zweck der bestmöglichen Verbreitung des Werkes in jeder Nutzungsart dienen. Das Recht zur Herausgabe von veränderten, gekürzten und bearbeiteten Fassungen und zur anderen Umgestaltung kann im Einzelfalle nur im Einvernehmen mit dem Verfasser ausgeübt werden.

Die Gewährung von Lizenzauflagen an andere Verlage sowie das Übersetzungsrecht kann der Verlag nur im Einvernehmen mit dem Verfasser und umgekehrt vornehmen. Erzielte Erlöse aus allen o.g. Nebenrechten fallen dem Verfasser zu 40 v.H., dem Verlag zu 60 v.H. zu.

# Auflagen

## § 5 VerlagsG

- ➔ (1) Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.>
- ➔ (2) Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

## „Zweckübertragungsregel“

§ 30 UrhG

➔ ...

- ➔ (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

## Beispielsklausel: Druckkostenzuschuss

### § 5

Der Verfasser garantiert bzw. leistet einen Druckkostenzuschuss in Höhe von € 4.270,00 (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), der mit Erscheinen des Werkes zur Zahlung fällig wird. Erweiterungen des Druckumfangs erhöhen den Zuschußbedarf um € 200,00 für jeden weiteren angefangenen Druckbogen à 16 Seiten.

## Honorar

- **§ 22** (1) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.
  
- **§ 23** *i.d.R.*: Vergütung bei Ablieferung des Werkes
  
- **§ 24** Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

## § 32 Angemessene Vergütung

- Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung
- Wenn keine Vereinbarung: Anspruch auf „angemessene Vergütung“
- Falls die vertragliche Vereinbarung nicht angemessen: Urheber kann Änderung des Vertrags verlangen
- „Angemessen“: Das, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
- „Open Access“ ist möglich: „Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“

➔ ....



Beispiel: Möglichkeit des „Open Access“ / APC´s

## Oldenbourg

Authors of peer-reviewed and accepted contributions can choose to make their articles **freely accessible at the journal's online site for anyone**, anytime, and anywhere in the world in exchange for payment of an Open Access fee in the amount of **EUR 1500**. Open Access can be ordered with the return of the Copyright Agreement and will be realized after the issued invoice has been paid.

## Beispielklausel: Freiemplare

### § 6

Der Verfasser erhält 15 Freiemplare des Werkes zu seinem persönlichen Gebrauch. Weitere Exemplare können vor Drucklegung zu einem Rabatt von 50%, danach zum üblichen Autorenrabatt von derzeit 35 % bestellt werden. Diese Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

## Freiexemplar

### **§ 25 VerlagsG**

(1) Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

## Beendigung des Vertrags

### § 29 VerlagsG

- ➔ (1) Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endet das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.
- ➔ (2) Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.
- ➔ (3) Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

# Haftung des Autors bei anderweitiger Nutzung

## § 39 VerlagsG

...

➔ (2) Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

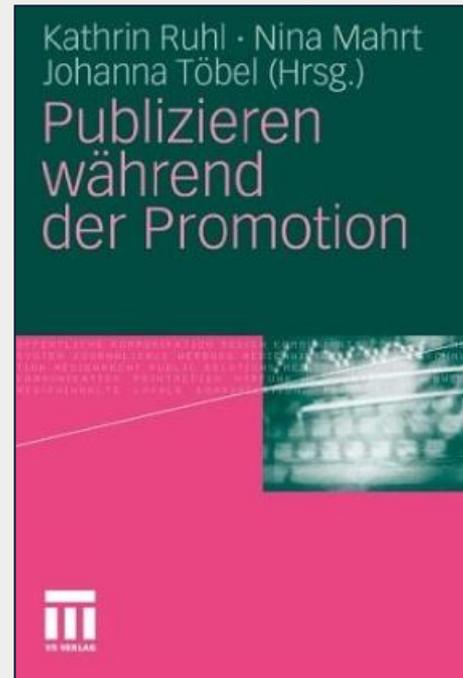
➔ ... >

- Nacherfüllung
- Rücktritt vom Vertrag
- Minderung (?)
- Schadensersatz

## Reform des Urhebervertragsrechts im Bundestag (Ende 2016)

- ➔ Definition der angemessenen Vergütung, § 32 UrhG
- ➔ Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, § 32d UrhG
- ➔ Zwingendes „Kündigungsrecht“ des Autors nach 10 Jahren, § 40a UrhG

# Literaturhinweise





Besten Dank für Ihre Geduld und Ihr Interesse!

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung

Dr. Christian Mathieu / Armin Talke, LL.M.  
Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz  
Wissenschaftliche Dienste  
Potsdamer Straße 33  
D-10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 266 433 240 / 220  
Fax +49 (0)30 / 255 333 001

[christian.mathieu@sbb.spk-berlin.de](mailto:christian.mathieu@sbb.spk-berlin.de)  
[armin.talke@sbb.spk-berlin.de](mailto:armin.talke@sbb.spk-berlin.de)  
<http://staatsbibliothek-berlin.de/>